

## ZBB 2001, 496

**BGB §§ 765, 766; GmbHG § 11 Abs. 2; AGBG §§ 3, 9, 11 Nr. 14**

**Unwirksamkeit einer Haftungsklausel für sämtliche künftigen Verbindlichkeiten einer GmbH zu Lasten des den Girovertrag für die Vor-GmbH abschließenden Minderheitsgesellschafters**

OLG Brandenburg, Urt. v. 13.11.2001 – 1 U 53/01, ZIP 2001, 2126

**Leitsätze:**

1. Eine im Kontoeröffnungsantrag enthaltene Erklärung, nach der der Minderheitsgesellschafter, der die Kontoeröffnung für die GmbH i.G. (mit)beantragt, gegenüber der Bank die Haftung für sämtliche künftigen Verbindlichkeiten aus der Kontoverbindung sowohl der GmbH i. G. als auch der späteren GmbH übernimmt, ist unwirksam.
2. Eine derartige Klausel ist sowohl überraschend als auch unangemessen benachteiligend i. S. d. §§ 3, 9 AGBG.
3. Ist die Erklärung in den einheitlich durchgestalteten Text des Formulars eingefügt, ohne in irgendeiner Form besonders hervorgehoben zu sein, ist die Klausel darüber hinaus gemäß § 11 № 14 Buchst. a AGBG unwirksam.
4. Ist die GmbH zwischenzeitlich eingetragen, so haftet der Minderheitsgesellschafter auch nicht aus anderen Gründen gegenüber der Bank für den im Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Überziehungssaldo.